



RECHTSFOLGEN EINER NICHT NUR VORÜBERGEHENDEN ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Worum geht es?



Leiharbeitsverhältnisse haben ihre Tücken

Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Überlassung vom Verleiher an den Entleiher lediglich „vorübergehend“ sein darf. Unklar war jedoch, ab wann eine Überlassung nicht mehr nur „vorübergehend“ ist und was dies gegebenenfalls zur Rechtsfolge hat. Mit Spannung wurde daher einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts entgegen gesehen. Von vielen ist in der Vorberichterstattung erwartet worden, eine nicht nur vorübergehende Überlassung eines Leiharbeitnehmers könnte dazu führen, dass ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher begründet wird.

Dies hätte gravierende Folgen für den Entleiher nach sich gezogen.

Die neue Rechtsprechung:

In seinem Urteil vom 10.12.2013 hat das Bundesarbeitsgericht hierzu nunmehr Folgendes entschieden: Besitzt der Verleiher die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, kommt auch dann zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher kein Arbeitsverhältnis zu Stande, wenn der Einsatz des Leiharbeitnehmers nicht nur vorübergehend erfolgt. Das Bundesarbeitsgericht argumentiert, dass der Gesetzgeber diese Rechtsfolge bewusst nicht angeordnet hat und insoweit keine Lücke bestehe, die durch die Rechtsprechung zu schließen sei. Vielmehr sei es Sache des Gesetzgebers, hier gegebenenfalls eine Klärung herbeizuführen.

Leider hat das Bundesarbeitsgericht in dieser Entscheidung nicht ausgeführt, wie lange eine Arbeitnehmerüberlassung noch „vorübergehend“ ist.

Der Praxis-Tipp!

Der Entleiher sollte sich immer versichern, dass das Verleihunternehmen tatsächlich im Besitz der erforderlichen Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 AÜG ist. Im Zweifel sollte hier bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nachgefragt werden.

Darüber hinaus sollte idealerweise eine Arbeitnehmerüberlassung nicht über einen längeren Zeitraum erfolgen. Im Hinblick auf die aktuellen Planungen der großen Koalition sollte hier maximal von 18 Monaten ausgegangen werden.



MÄNGELANSPRÜCHE BEI DACH-PHOTOVOLTAIKANLAGEN KÖNNEN SCHON IN ZWEI JAHREN VERJÄHREN



Frühe Verjährungskontrolle; die Zeit läuft

Worum geht es?

Die meisten Photovoltaik-Anlagen werden auf Dächern installiert. Bisher ging die überwiegende Praxis davon aus, dass für eine auf einem Dach installierte, gekaufte Photovoltaik-Anlage eine fünfjährige Verjährungsfrist maßgeblich sei. Nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB gilt für Baustofflieferungen, die für die Verarbeitung in einem Bauwerk bestimmt sind, eine fünfjährige Verjährungsfrist.

Die Entscheidung:

In seiner Entscheidung vom 09.10.2013 (Az.: VIII ZR 318/12) wies der BGH die Klage eines Landwirtes ab, der sämtliche Komponenten einer Photovoltaikanlage von einem Verkäufer erworben und selbst auf einem Scheunendach installiert hatte. Der Kläger hatte mehr als zwei Jahre nach dem Kauf der Photovoltaik-Anlage Mängel an mehreren Modulen beanstandet. Nach Ansicht des BGH waren seine Ansprüche gegen den Verkäufer verjährt, da nur die zweijährige Verjährungsfrist für den Sachkauf maßgeblich sei.

Das Gericht argumentierte, dass die auf dem Dach errichtete Photovoltaik-Anlage selbst kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes darstelle, da sie nicht mit dem Erdboden verbunden sei. Die Anlage wurde nach Auffassung des BGH auch nicht für ein Bauwerk - nämlich die Scheune - verwendet, da sie nicht der Konstruktion, dem Bestand oder der Erhaltung der Scheune diene und keine Funktion für die Scheune habe. Vielmehr diene die Anlage nur dem Zweck des Bauherrn, Strom zu erzeugen und die Einspeisevergütung zu erhalten.

Der Praxis-Tipp!

Das Urteil hat Praxisrelevanz über den entschiedenen Sachverhalt hinaus und ist auch für das Werkvertragsrecht zu beachten. Nach der Argumentation des BGH macht es für die Geltung der zweijährigen Verjährungsfrist keinen Unterschied, ob ein Bauherr die Anlage kauft und selbst installiert oder die Anlage von einem Unternehmen geliefert und montiert wird. Entscheidend ist, ob die Anlage eine wesentliche Funktion für das Gebäude hat, auf welchem sie installiert wird. Offen bleibt, wie der BGH künftig Fälle beurteilt, in denen der mit der Photovoltaik-Anlage erzeugte Strom auch für das Gebäude genutzt wird, auf dessen Dach die Anlage installiert wird.

Unternehmen, die Dach-Photovoltaik-Anlagen liefern und montieren, können unter Umständen schon nach zwei Jahren die Einrede der Verjährung gegenüber Mängelansprüchen erheben. Bauherren sollten vorsorglich vor Ablauf der Zweijahresfrist die Module auf etwaige Mängel überprüfen lassen und Ansprüche gegen den Verkäufer/Lieferanten rechtzeitig geltend machen.



MINDERJÄHRIGE ERBEN HABEN UMFASSENDE AUSKUNFTSANSPRÜCHE

Worum geht es?

Die Klägerin hatte als Minderjährige zusammen mit zwei weiteren Geschwistern die Mutter beerbt. Der Vater nahm die Rechte der Kinder wahr und verwaltete bis zur Volljährigkeit den Nachlass. Dabei veräußerte er über die Zeit verschiedene Nachlassgegenstände.

Als die 41-jährige erst in jüngerer Zeit durch Nachfragen beim zuständigen Nachlassgericht Kenntnis von ihrer Erbenstellung erlangt hatte, verlangte sie vom Vater Auskunft über Umfang und Verbleib des Vermögens.

Der Vater hält dem entgegen, dass die Mutter überschuldet gewesen sei und keine Zahlungsansprüche gegen ihn bestünden, zumal etwaige Ansprüche aufgrund des verstrichenen Zeitraums verjährt bzw. verwirkt seien.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Koblenz (Az.: 11 UF 451/13) gelangt zur Feststellung, dass zugunsten der Tochter Auskunftsansprüche gegen den Vater über die Entwicklung des Nachlasses und den Verbleib des Vermögens bestehen. Der Vater habe die Verpflichtung, alle Gegenstände des Vermögens der Mutter sowie den geschätzten Wert anzugeben und so zu kennzeichnen, dass ihre Identität feststeht. Zudem müsse er eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich des verwalteten Vermögens vorlegen. Die Ansprüche seien auch nicht verjährt oder verwirkt, da die Klägerin keine Kenntnis ihrer Erbenstellung hatte und der Vater dies zu vertreten habe.



Böses Erwachen nach vielen Jahren?

Der Praxis-Tipp!

Wenn Elternteile den Nachlass ihrer minderjährigen Kinder verwalten, sollten sie sorgfältig ein Nachlassverzeichnis erstellen und über die Entwicklung des Nachlasses „Buch führen“. Eine Missachtung dieser Verpflichtung kann Schadenersatzansprüche der Kinder auslösen – auch nach Jahrzehnten.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER LERCH KITTLER &
PARTNER

Goethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mlk-partner.de



WANN HAFTET DER AUFTRAGNEHMER FÜR PLANUNGSMÄNGEL?

Worum geht es?

Bauleistungen lässt der Auftraggeber üblicher Weise von einem Architekten oder Ingenieur planen. Sind Mängel des Gewerks auf Planungsfehler zurückzuführen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er es pflichtwidrig unterlassen hat, Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung anzumelden.

In diesem Fall kann er sich gleichwohl gegenüber dem Auftraggeber auf das mitwirkende Planungsverschulden des Architekten berufen. Der Auftraggeber muss sich dann entsprechend des auf den Architekten entfallenden Verursachungsbeitrages anteilig an den Kosten für die Nachbesserung beteiligen.

Planungsverantwortung des Auftragnehmers:

Meldet der Auftragnehmer gegen die Planung zu Recht Bedenken an, hat der Auftragnehmer vor Ausführung seiner Arbeiten Anspruch auf Vorlage einer ordnungsgemäßen, d.h. nachgebesserten Planung. Entsprechendes gilt, wenn für die Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten eine Sanierungsplanung erforderlich ist.

Nicht selten unterbreiten Auftragnehmer nach Anmeldung von Bedenken auf Anfrage des Auftraggebers oder aus freien Stücken selbst Vorschläge für eine alternative Ausführung. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer für seinen Vorschlag die **Planungsverantwortung** (so zum Beispiel OLG Brandenburg, Urteil vom 14.08.2013 – IBR 2013, 679). Er haftet dann bei Mängeln vollumfänglich, ohne sich auf ein mitwirkendes Planungsverschulden des Architekten berufen zu können.

Der Praxis-Tipp!

Ein Auftragnehmer, der nach Anmeldung von Bedenken oder gar aus Gründen verbesserter oder kostengünstigerer Ausführung Alternativen vorschlägt, muss sich darüber bewusst sein, dass er damit eventuell die volle Planungsverantwortung für seinen Vorschlag übernimmt. Dies kann er nur dadurch vermeiden, dass er den Auftraggeber darauf hinweist, dass es sich um einen (unverbindlichen) Vorschlag handelt, der im Einzelnen von dem Architekten geprüft und geplant werden muss. Ohne ausdrückliche Prüfung und Planung seitens des Architekten trägt allein der Auftragnehmer die volle Verantwortung.



Eine Gefälligkeit kann teuer werden



PREIS ALS EINZIGES ZUSCHLAGSKRITERIUM EINES NEBENANGEBOTES DARF NICHT GEWERTET WERDEN (OBERHALB DER SCHWELLENWERTE)

Worum geht es?

Mit der Zulassung von Nebenangeboten erschließt sich der öffentliche Auftraggeber die Kreativität und das wirtschaftliche Know-how des Marktes. Die Mindestanforderungen an Nebenangebote müssen schon in den Vergabeunterlagen festgelegt werden. In der Vergabepaxis herrschte Unsicherheit darüber, ob bei einer europaweiten Ausschreibung Nebenangebote zugelassen und bewertet werden durften, für die als einziges Zuschlagskriterium der Preis vorgesehen war.



Ausschreibung von Nebenangeboten erfordert Fingerspitzengefühl

Die Entscheidung:

Der BGH hat durch seinen Beschluss vom 07.01.2014 – X ZB 15/13 klargestellt, dass Nebenangebote grundsätzlich nicht zugelassen und gewertet werden dürfen, wenn für sie der Preis das einzige Zuschlagskriterium sein soll. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass auf ein Nebenangebot auch dann der Zuschlag erteilt werden müsse, wenn das Nebenangebot weit hinter der qualitativen Eignung des Amtsvorschlages zurückbliebe. Eine solche Wertungspraxis wäre - so der BGH - unvereinbar mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip (§ 97 Abs. 2 GWB). Fehlende Wertungskriterien im Ausschreibungstext könnten auch nicht durch „ungeschriebenen Wertungskriterien“ ersetzt werden – etwa durch einen Hinweis auf eine „Gleichwertigkeitsprüfung“.

Der BGH hebt hervor, dass Mindestanforderungen definiert werden sollten, die Spielraum für eine hinreichend große Variationsbreite in der Ausarbeitung von Alternativvorschlägen zuließen. Es müsse deutlich gemacht werden, welchen Standard und welche wesentlichen Merkmale eine vom „Amtsvorschlag“ abweichende Alternativausführung aus Sicht der Vergabestelle aufweisen müsse. Die den Bietern bekanntzugebenden Bewertungskriterien müssten ferner ermöglichen, dass das Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihr technisch-funktioneller und sonstiger sachlicher Wert über die Mindestanforderungen hinaus mit dem für die Hauptangebote vorgesehenen Standard verglichen werden könnten.

Der Praxis-Tipp!

Angebote mit (gleichwertigen) abweichenden technischen Spezifikationen im Sinne von § 7 EG Abs. 3 VOB/A 2012 stellen Haupt- und keine Nebenangebote dar (BGH, Beschluss vom 23.03.2011 – X ZR 92/09, VergabeR 2011, 709). Den Bietern steht es frei, zwei Hauptangebote einzureichen.